

Ansprechpartner bei der  
Hauptverwaltung .....

Name: .....

Tel.: ....

Fax: .....

E-Mail: .....

Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-1  
Telefax: 069 5601071

zentrale.bbk@bundesbank.de  
www.bundesbank.de

24. November 2003

## Rundschreiben Nr. 55/2003

An alle  
Kreditinstitute

### Mindestreserven

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EZB-Rat hat am 12. September 2003 die Neufassung der EZB-Mindestreserveverordnung – die „Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht“ (EZB/2003/9) – verabschiedet. Die Verordnung wurde am 02. Oktober 2003 im Amtsblatt der EG veröffentlicht (ABl. L 250 vom 02.10.2003, S. 10-16). Die Neufassung wird die Verordnung der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) mit ihren Änderungsverordnungen EZB/2000/8 und EZB/2002/3, die in die Neufassung eingearbeitet worden sind, im Laufe des 1. Quartals 2004 ersetzen (siehe Übergangs- und Schlussbestimmungen in Art. 14 und 15). Änderungen sind vor allem notwendig geworden, um die bislang geltende Mindestreserveverordnung an den geänderten geldpolitischen Handlungsrahmen des Eurosystems anzupassen, der vom EZB-Rat am 23. Januar 2003 beschlossen worden ist und im 1. Quartal 2004 in Kraft tritt. Der EZB-Rat hat damals beschlossen, dass die Mindestreserve-Erfüllungsperiode künftig immer am Abwicklungstag des Hauptrefinanzierungsgeschäfts beginnt, das auf die Sitzung des EZB-Rats folgt, in der die monatliche Erörterung der Geldpolitik vorgesehen ist. Darüber hinaus wird die Laufzeit der Hauptrefinanzierungsgeschäfte von zwei Wochen auf eine Woche verkürzt (siehe Pressemitteilung der EZB vom 23. Januar 2003). Mit Pressemitteilung vom 1. August 2003 hat die EZB einige praktische Informationen zur Umsetzung der Änderungen des geldpolitischen Handlungsrahmens sowie den unverbindlichen Kalender für die Mindest-

reserve-Erfüllungsperioden im Jahr 2004 veröffentlicht, um die Kreditinstitute bei der Anpassung zu unterstützen. Zum Übergang ins neue Mindestreserveperioden-Regime beginnt am 24. Januar 2004 eine überlange Mindestreserveperiode, die am 9. März 2004 endet. Die erste reguläre Erfüllungsperiode nach dem neuen Mindestreserveperioden-Regime beginnt sodann am 10. März 2004. Die Neufassung der Mindestreserveverordnung und die Pressemitteilungen können auf der Website der EZB ([www.ecb.int](http://www.ecb.int); Mindestreserveverordnung: Publications - legal documents - legal instruments of the ECB; Pressemitteilungen: press releases) und der Website der Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de); Mindestreserveverordnung: Geldpolitische Instrumente - Mindestreserve; Pressemitteilungen und unverbindlicher Kalender für die Mindestreservehaltung im Jahr 2004: Geldpolitische Instrumente - Aktuelle Informationen) abgerufen werden.

Die Änderung der Mindestreserveverordnung umfasst folgende wesentlichen Punkte:

1. In Art. 3 (1) und (2) erfolgt keine besondere Erwähnung der Geldmarktpapiere mehr bei der Berechnung der Mindestreservebasis wegen ihrer Zusammenlegung mit der Verbindlichkeitenkategorie „ausgegebene Schuldverschreibungen“ in der monatlichen Bilanzstatistik.
2. Änderung in Bezug auf die bilanzstatistische Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Reservebasis (Art. 3 (3) und (4)). Für monatlich berichtende Institute maßgebender Berichtsmonat für die Ermittlung der Reservebasis und des Reserve-Solls ist der Monat, der zwei Monate vor dem Monat liegt, in dem die Mindestreserve-Erfüllungsperiode beginnt (beispielsweise ist für das Reserve-Soll der im April beginnenden Erfüllungsperiode die monatliche Bilanzstatistik per Ende Februar maßgebend).
3. Änderung des Verfahrens zur Meldung bzw. Berichtigung und endgültigen Anerkennung des Mindestreserve-Solls (Art. 5 (3)): Meldung spätestens drei Geschäftstage vor Beginn der Erfüllungsperiode, Anerkennung des gemeldeten bzw. berichtigten Reserve-Solls spätestens ein Geschäftstag vor Beginn der Erfüllungsperiode. Das anerkannte Reserve-Soll ist dann endgültig („eingefroren“), kann also nicht mehr berichtigt werden.
4. Berücksichtigung des geänderten Zeitplans der Mindestreserve-Erfüllungsperioden und Hinweis auf den entsprechenden Kalender in Art. 7.

Als Anlage fügen wir einen Kalender mit den für die Mindestreservehaltung im Jahr 2004 maßgeblichen Daten bei. Neben den Mindestreserve-Erfüllungsperioden und den für die jeweilige Ermittlung des Reserve-Solls entscheidenden Berichtsmonaten sind die Kalendertage genannt, bis zu denen die Deutsche Bundesbank (im Jahr 2004) spätestens die Berichtigungen zu der in der Anlage H zur monatlichen Bilanzstatistik gemeldeten Berechnung

des Reserve-Solls für die dann beginnende Mindestreserve-Erfüllungsperiode entgegen nimmt (drei Geschäftstage vor Beginn der Erfüllungsperiode). Die EZB bezeichnet den jeweiligen Termin als „Notification Date“.

Spätestens an den als „Anerkennungstermin“ (Acknowledgement Date) genannten Kalendertagen (ein Geschäftstag vor Beginn der Erfüllungsperiode) gelten Berichtigungen der Institute zur Berechnung des Reserve-Solls bzw. - wenn keine Berichtigungen vorgenommen wurden - das gemeldete Reserve-Soll als anerkannt, wobei das Ausbleiben einer Reaktion seitens der Bundesbank als Anerkennung des Reserve-Solls für die betreffende Mindestreserve-Erfüllungsperiode gilt. Das anerkannte berichtigte bzw. gemeldete Reserve-Soll ist dann - wie oben erwähnt - endgültig („eingefroren“) und für die Erfüllung der Mindestreservepflicht maßgebend.

Mit freundlichen Grüßen  
DEUTSCHE BUNDESBANK  
Nimmerrichter      Bartholomae



Beglaubigt:



Bundesbankangestellte

Anlage

## Unverbindlicher Kalender für die Mindestreservehaltung im Jahr 2004<sup>1)</sup>

Beginn und Ende der Mindestreserve-Erfüllungsperiode <sup>2)</sup>	Maßgebender Berichtsmonat für die Ermittlung der Reservebasis und des Reserve-Solls <sup>3)</sup>	Letzter Termin für Berichtigungen (Notification Date) <sup>4)</sup>	Anerkennungstermin (Acknowledgement Date) <sup>5)</sup>
24. Januar 2004 bis 9. März 2004	Dezember 2003	13. Februar 2004	16. Februar 2004
10. März 2004 bis 6. April 2004	Januar 2004	5. März 2004	9. März 2004
7. April 2004 bis 11. Mai 2004	Februar 2004	2. April 2004	6. April 2004
12. Mai 2004 bis 8. Juni 2004	März 2004	7. Mai 2004	11. Mai 2004
9. Juni 2004 bis 6. Juli 2004	April 2004	4. Juni 2004	8. Juni 2004
7. Juli 2004 bis 10. August 2004	Mai 2004	2. Juli 2004	6. Juli 2004
11. August 2004 bis 7. September 2004	Juni 2004	6. August 2004	10. August 2004
8. September 2004 bis 11. Oktober 2004	Juli 2004	3. September 2004	7. September 2004
12. Oktober 2004 bis 8. November 2004	August 2004	7. Oktober 2004	11. Oktober 2004
9. November 2004 bis 7. Dezember 2004	September 2004	4. November 2004	8. November 2004
8. Dezember 2004 bis 19. Januar 2005	Oktober 2004	3. Dezember 2004	7. Dezember 2004

**1)** Die Terminangaben basieren auf dem gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung der Europäischen Zentralbank über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht vom 12. September 2003 (EZB/2003/9) von der EZB in der Pressemitteilung vom 1. August 2003 veröffentlichten unverbindlichen Kalender für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden im Jahr 2004. Nach Artikel 7 Abs. 2 der genannten Verordnung kann der EZB-Rat Änderungen dieses Kalenders beschließen, die aufgrund von außergewöhnlichen Umständen erforderlich sind, und die das Direktorium rechtzeitig vor Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode veröffentlicht. - **2)** Sofern der EZB-Rat keine Änderungen beschließt, beginnt die Mindestreserve-Erfüllungsperiode am Tag der Abwicklung des Hauptfinanzierungsgeschäfts, der auf die Sitzung des EZB-Rats folgt, in der die monatliche Beurteilung des geldpolitischen Kurses vorgesehen ist. - **3)** Gemäß Anlage H zur monatlichen Bilanzstatistik. - **4)** Drei Geschäftstage vor Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode. - **5)** Ein Geschäftstag vor Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode.